

August 2020

Information zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts

Sehr geehrte Eltern

Die Bundesverfassung garantiert in Artikel 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen. Im Kanton Luzern ist in § 60 Absatz 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 festgehalten, dass sich die Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterial bezieht, welche zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind.

Für die Verpflegung der Lernenden in der Hauswirtschaft kann gemäss § 8 Absatz 5 der Volksschulbildungsverordnung ein Betrag von 5 Franken pro Halbtage, respektive 90 Franken für 18 Mahlzeiten von den Erziehungsberechtigten verlangt werden.

Für Materialien im Textilen und Technischen Gestalten kann von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Betrag verlangt werden (§8, Absatz 5).

Grundsätzlich entscheidet die Gemeinde über die Art und die Anzahl von obligatorischen Schulveranstaltungen. Für obligatorisch bezeichnete Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager dürfen keine Beiträge von den Erziehungsberechtigten verlangt werden, ausser für die Verpflegung.

Pirmin Hodel
Rektor